



Richtlinie für die Teilnahme am Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst in der Steiermark außerhalb von Graz

Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte hat in ihrer Sitzung am 30.9.2010 nachfolgende Richtlinie für die Teilnahme am Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst in der Steiermark außerhalb von Graz beschlossen:

Artikel 1 – Definition

Der Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst (im Folgenden kurz „Bereitschaftsdienst“ genannt) ist ein Bereitschaftsdienst der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ausschließlich für medizinische Notsituationen, die keinen Aufschub der ärztlichen Betreuung bis zum Ordinationsbeginn am nächsten Tag dulden und keiner Intervention durch den Notarzt bedürfen. Dieser Dienst ist für alle Nächte vorgesehen, für die kein kassenärztlicher Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst besteht. Er beginnt jeweils um 19:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr des nächst folgenden Tages.

Artikel 2 – Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt ist:

- Jeder in den jeweiligen Sprengeln niedergelassene Allgemeinmediziner mit § 2-Kassenvertrag.
- Jeder Wahlarzt für Allgemeinmedizin entsprechend der Regelungen mit den Sozialversicherungen und in Abstimmung mit den anderen Sprengelärzten bzw. in Vertretung eines Allgemeinmediziners mit Kassenvertrag.
- Jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigte Arzt für Allgemeinmedizin in Vertretung eines Allgemeinmediziners mit § 2 Kassenvertrag.

Artikel 3 – Eintritts-/Austrittsmöglichkeit

Der Beitritt zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ist mit Beginn eines jeden Quartals möglich. Mit Unterfertigung der Beitrittserklärung, welche spätestens drei Wochen vor Beitritt unterschrieben bei der Ärztekammer einzulangen hat, erklärt sich der Bereitschaftsdienstarzt bereit, auf unbestimmte Zeit, zumindest aber über einen Zeitraum von einem Quartal, den Bereitschaftsdienst zu versehen.

Unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kann jeder teilnehmende Arzt schriftlich ohne Angabe von Gründen der Ärztekammer für Steiermark mitteilen, dass er seine Teilnahme am Bereitschaftsdienst zum Ende eines Quartals beenden möchte.

Ein Bereitschaftsdienstarzt kann von der Teilnahme am Wochentagsnacht-Bereitschaftsdienst aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Teilnahme des Bereitschaftsdienstarztes die ordnungsgemäße medizinische Versorgung der Bevölkerung nicht (mehr) gewährleistet ist.



Artikel 4 – Dienstenteilung bzw. Dienstaustausch

Die Einteilung der Dienste erfolgt in Absprache mit den teilnehmenden Bereitschaftsdienstärzten durch den Dienstenteiler eines jeden Sprengels. Nach Möglichkeit ist jeder Wochentag, an dem ein Bereitschaftsdienst einzurichten ist, zu besetzen.

Zusätzlich ist ein Vormerksystem eingerichtet, sodass sich jeder einzelne Bereitschaftsdienstarzt für bestimmte Termine unverbindlich vormerken lassen kann. Dieses System ist jedoch nur nach vorheriger Absprache im Dienstsprengel zu verwenden.

Spätestens zwei Wochen vor Quartalsbeginn oder (bei monatlicher Eintragung der Dienstpläne) eine Woche vor Monatsbeginn trägt der Dienstenteiler die Namen der Diensthabenden Ärzte auf der Homepage der Ärztekammer für Steiermark (Bereitschaftsdienstwebapplikation) in einen eigens dafür eingerichteten Bereitschaftsdienstkalender ein.

Für jeden am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Arzt besteht vor Dienstantritt die Möglichkeit, auf dieser Bereitschaftsdienstwebapplikation einen entsprechenden Dienstaustausch vorzunehmen, indem er sich mit den persönlichen Zugangsdaten einloggt und den Dienstaustausch einträgt. Dazu ist die Bestätigung desjenigen Arztes nötig, mit dem getauscht werden soll. Erst durch diese Bestätigung wird die Änderung im Dienstplan wirksam. Der Dienstenteiler sowie die Kollegen im Sprengel sind von dieser Änderung jedenfalls vor Dienstbeginn in Kenntnis zu setzen.

Hat der Dienstenteiler oder der Bereitschaftsdienstarzt, keinen Internetzugang, so ist der Dienstplan bzw. sind sämtliche Änderungen rechtzeitig bzw. unverzüglich an die Ärztekammer per Fax (0316/8044-135) zu übermitteln und werden dann von den zuständigen Mitarbeitern der Ärztekammer die entsprechenden Eintragungen/Änderungen im Bereitschaftsdienstkalender vorgenommen. Der Arzt hat sich selbst zu vergewissern, ob der Dienstplan vor Quartals- bzw. Monatsbeginn eingetragen wurde.

Rückwirkende Änderungen des Dienstplanes nach Dienstantritt sind nicht möglich, da der Dienstplan und allfällige Änderungen im Vorhinein in der Webapplikation eingetragen werden müssen, um die Datenqualität für die korrekte Beauskunftung der Dienste durch das Rote Kreuz im Sinne der betroffenen Ärzte zu gewährleisten. Da das Rote Kreuz auf die in der Webapplikation eingetragenen Dienstpläne zugreifen kann, ist eine gesonderte Meldung derselben bzw. bei Dienständerungen an das Rote Kreuz nicht nötig.

Artikel 5 – Vertretung

Grundsätzlich hat der Bereitschaftsdienstarzt selbst den eingetragenen Bereitschaftsdienst durchzuführen. Im Falle einer Verhinderung hat der Bereitschaftsdienstarzt für eine entsprechende Vertretung Sorge zu tragen.

- Wird ein zur Teilnahme berechtigter Arzt, welcher nicht in diesem Sprengel als Kassenarzt oder als am Bereitschaftsdienst teilnehmender Wahlarzt niedergelassen ist (Vertretung in der Ordination des Vertretenen), mit der Vertretung betraut, so ist die finanzielle Abgeltung mit dem Vertreter selbst zu regeln. Am Dienstplan scheint jedoch nach wie vor der Vertretene auf und dieser erhält auch, unter den im Artikel 5 angeführten Voraussetzungen, das vereinbarte Honorar.
- Vertritt ein niedergelassener Kassenarzt aus dem Sprengel oder ein am Bereitschaftsdienst teilnehmender Wahlarzt aus dem Sprengel (Dienstaustausch), so ist vor Dienstantritt die entsprechende Änderung im Dienstplan einzutragen, entweder durch den Dienstenteiler oder durch selbstständigen Dienstaustausch zwischen Kollegen (hier ist eine entsprechende Information über die Änderung an die Kollegen im Sprengel notwendig).



Sollte aufgrund der Kurzfristigkeit kein Vertreter verfügbar und kein Dienstaustausch möglich sein, so ist es in dieser Sondersituation auch möglich, den Dienst abzusagen, sodass am entsprechenden Tag im Dienstsprengel kein Dienst versehen wird. Dies muss aber jedenfalls die Ausnahme bleiben und ist nur im Falle von Krankheit oder anderen unvorhersehbaren Gründen möglich. Es hat umgehend eine Meldung an den Dienstenteiler zu erfolgen, der die entsprechende Eintragung im Kalender vornimmt.

Artikel 6 – Honorierung

Für jeden tatsächlich durchgeführten Bereitschaftsdienst erhält der Bereitschaftsdienstarzt ein Honorar in der Höhe von derzeit € 150,59. Die Abgeltung der erbrachten Leistungen durch den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger bleibt davon unberührt. Voraussetzung für die Auszahlung der Dienste ist, dass die Patientenkontakte (Frequenzen) pro Dienst (19:00 – 7:00 Uhr) erfasst werden. Zu erfassen ist die Anzahl der Telefonate (telefonischen Kontakte), Ordinationen (Patienten, die in die Ordination kommen) und Visiten (Ausfahrten).

Die erfassten Frequenzen pro Dienst sind über die Homepage der Ärztekammer für Steiermark zu dokumentieren. Die Dokumentation der Dienste hat durch den dienstversehenden Arzt selbst möglichst umgehend, längstens jedoch bis zum Ende des abzurechnenden Quartals zu erfolgen. Alle dokumentierten Dienste werden zu Beginn des neuen Quartals umgehend abgerechnet. Das entsprechende Honorar wird spätestens bis Mitte des auf das Quartal folgenden Monats, an den diensthabenden Arzt oder den Vertretenen zur Anweisung gebracht.

Wenn es aus wichtigen Gründen nicht möglich war, die Dienste bis zum Quartalsende zu dokumentieren, so gibt es ausnahmsweise die Möglichkeit einer einmaligen nachträglichen Dokumentation bis zum 15. des 3. auf das abzurechnende Quartal folgenden Monats. Das entsprechende Honorar wird in diesen Fällen spätestens bis zum Ende des 3. auf das abzurechnende Quartal folgenden Monats an den dienstversehenden Arzt oder den Vertretenen zur Anweisung gebracht.

Jene Dienste, die bis zum 15. des 3. auf das abzurechnende Quartal folgenden Monats nicht dokumentiert wurden, können nicht nachverrechnet werden und verfallen unwiederbringlich.

Hat der Bereitschaftsdienstarzt keinen Internetzugang, so ist die Dokumentation rechtzeitig an die Ärztekammer per Fax (0316/8044-135) zu übermitteln und wird dann von den zuständigen Mitarbeitern der Ärztekammer eingetragen. Der Arzt hat sich selbst zu vergewissern, ob die übermittelte Dokumentation angekommen ist.

Artikel 7 – Geschlechterneutrale Formulierung

Zur einfacheren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis des Inhaltes dieser Richtlinie wird auf die weibliche und männliche Doppelform verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich auf Ärztinnen und Ärzte in gleicher Weise.

Artikel 7 – In Kraft treten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 9.12.2014 in Kraft, löst die bis dahin gültige Richtlinie vom 1.10.2010 ab und wird auf der Homepage der Ärztekammer kundgemacht.

Der gegenständlichen Richtlinie liegt der zwischen dem Gesundheitsfonds Steiermark und der Ärztekammer für Steiermark abgeschlossenen Vertrag über die Finanzierung eines Wochentagsnacht- und besonderen Wochenend- und Feiertags-Bereitschaftsdienstes Bereitschaftsdienstes in der Steiermark außerhalb von Graz vom 9.12.2014 zu Grunde, sodass diese Richtlinie solange Gültigkeit behält, als auch der gegenständliche Vertrag aufrecht ist.